

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
	Vorbemerkung: Bezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

Begründung der Änderung:

Einführung einer Vorbemerkung zur Satzung, um diese übersichtlicher zu formulieren.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921, als Abkürzung intern TSV Altingen e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart, Registergericht eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch-Altingen, Landkreis Tübingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921, als Abkürzung intern TSV Altingen e.V.. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Stuttgart, Registergericht eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch-Altingen, Landkreis Tübingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>

Begründung der Änderung:

Vereinfachung der Satzung. Bei zukünftigen Änderungen des Vereinsregisters muss damit keine Änderung der Satzung mehr erfolgen.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und Brauchtum. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung und kulturelle / brauchtümliche Aufführungen seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der in dieser Satzung festgelegte Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch kulturelle Veranstaltungen verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und des traditionellen Brauchtums. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung und durch kulturelle / brauchtümliche Aufführungen seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins werden insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Leistungs- und Breitensport sowie durch kulturelle Veranstaltungen – einschließlich der Jugend – verwirklicht.</p>

Begründung der Änderung:

Redaktionelle und sprachliche Änderungen. Trennung von Zweck und Gemeinnützigkeit ins separate Paragraphen (§2, §3). Der Absatz über die Gemeinnützigkeit wurde in §3 aufgenommen.

Klarstellung, dass der Zweck den Leistungs- und Freizeitbereich gültig ist und Stärkung der Jugend.

Die Formulierung des Paragraphen wird insbesondere durch das FA Tübingen geprüft.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 3 Mittelverwendung</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins laut § 2 entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>	<p>§ 3 Mittelverwendung Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins laut § 2 entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>

Begründung der Änderung:

Trennung von Zweck und Gemeinnützigkeit ins separate Paragraphen (§2, §3).

Der Absatz über die Gemeinnützigkeit wurde von §2 übernommen.

Die Formulierung des Paragraphen wird insbesondere durch das FA Tübingen geprüft.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaft</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Satzungen, Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.</p>	<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaft</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Satzungen, Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände – deren Sportart der Verein als Sparte anbietet / betreibt – insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.</p>

Begründung der Änderung:

Klarstellung, welche Satzungen und Ordnungen der Fachverbände (und WLSB) durch die Satzung des TSV Altingen anerkannt werden. Offene Formulierung, so dass bei Wegfall oder Hinzukommen von weiteren Sportarten keine Satzungsänderung notwendig wird.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Angehörige des Vereins im Alter von 12 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder. Ordentliche Mitglieder sind auch Kurzzeitmitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 2 oder längstens 6 Monate beträgt.</p> <p>...</p> <p>(6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (Z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Angehörige des Vereins im Alter von 12 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder. Ordentliche Mitglieder sind auch Kurzzeitmitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 2 oder längstens 6 Monate beträgt.</p> <p>...</p> <p>(6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (Z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p>

Begründung der Änderung:

Die zukünftige Satzung sieht keine Kurzzeitmitgliedschaft mehr vor. Hintergrund der Abschaffung ist der fehlende Versicherungsschutz durch die ARAG Sportversicherung. Dieser wird im Sportversicherungsvertrag explizit ausgeschlossen. Absatz 6 geht in die Beitragsordnung über (Klarstellung!).

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person. Bei Kurzzeitmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Ablauf gemäß Aufnahmeantrag.-Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zulässig.</p> <p>...</p> <p>c. bei unfairem oder unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,</p> <p>...</p> <p>Der Beschluss über den Ausschuss ist dem ...</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person. Bei Kurzzeitmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Ablauf gemäß Aufnahmeantrag.Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.</p> <p>...</p> <p>c. bei wiederholt unfairem oder unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,</p> <p>...</p> <p>Der Beschluss über den Ausschuss Ausschluss ist dem ...</p>

Begründung der Änderung:

Die zukünftige Satzung sieht keine Kurzzeitmitgliedschaft mehr vor. Die Kündigungsfrist wird auf einen Monat verkürzt. Umformulierung hinsichtlich Vereinsausschluss und unsportlichem Verhalten.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.</p> <p>Kurzzeitmitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.</p> <p>...</p> <p>Ehrenmitglieder und –vorstände sind den ordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.</p> <p>Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitteilung von AnschriftenänderungenÄnderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am EinzugsverfahrenMitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>...</p> <p>Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren (Jahgangsprinzip) haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.</p> <p>Kurzzeitmitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.</p> <p>...</p> <p>Ehrenmitglieder und –vorstände sind – mit Ausnahme der Beitragspflicht – den ordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.</p> <p>Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitteilung von AnschriftenänderungenÄnderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Satzungsänderung 2017



Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

~~e) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)~~

~~Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.~~

Begründung der Änderung:

Klarstellung Wahlrecht für Jugendliche.

Kurzzeitmitgliedschaft sieht die neue Satzung nicht vor.

Klarstellung, dass die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern und -vorständen, nicht die Beitragspflicht umfassen.

Absatz hinsichtlich der Informationspflicht bei persönlichen Veränderungen wird in die Beitragsordnung aufgenommen.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 9 Mitgliedsbeiträge</p> <p>a) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – ein Spartenbeitrag zu leisten.</p> <p>b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt. Dabei wird ein entsprechender Änderungsvorschlag des erweiterten Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.</p> <p>Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.</p> <p>Weitere Regelungen bezüglich des Mitgliederbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>§ 9 Mitgliedsbeiträge</p> <p>a) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – ein Spartenbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt. Dabei wird ein entsprechender Änderungsvorschlag des erweiterten Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.</p> <p>Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.</p> <p>Weitere Regelungen bezüglich des Mitgliederbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>

Satzungsänderung 2017



c) Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Juni eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer seiner Gläubiger-ID **DE 72ZZ7 00000 147665** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.

Der Beitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsregelung vereinbart werden.

~~e) Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Juni eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.~~

~~Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer seiner Gläubiger-ID **DE 72ZZ7 00000 147665** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.~~

~~Der Beitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsregelung vereinbart werden.~~

Begründung der Änderung:

Die Beitragsordnung ist mit dieser Fassung der Satzung nicht mehr Bestandteil der Satzung. Dies ist eine Vereinfachung bei zukünftigen Änderungen an der Beitragsordnung.

Die Absätze b) und c) werden in die Beitragsordnung übernommen.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 10 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstandb) der erweiterte Vorstandc) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)	<p>§ 10 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstandb) der erweiterte Vorstandc) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Begründung der Änderung:

Redaktionelle Änderung. Es gibt als Organ neben dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nur die Mitgliederversammlung. Anpassung und Angleichung der Bezeichnung. Bisher wurden Mitgliederversammlung, Hauptversammlung, Jahreshauptversammlung und General(voll)versammlung als Synonym verwendet. Festlegung auf den Begriff „Mitgliederversammlung“.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 12 Der erweiterte Vorstand</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Vorstand gemäß § 11b) den Spartenleiternc) den 4 Beisitzern <p>Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Vorschlag zur Änderung des Mitgliederbeitrages zur Vorlage und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung- Änderungen der dieser Satzung beigefügten Vereinsordnungen- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung- über Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedschaft	<p>§ 12 Der erweiterte Vorstand</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">d) dem Vorstand gemäß § 11e) den Spartenleiternf) den bis zu 4 Beisitzern <p>Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Vorschlag zur Änderung Festlegung des Mitgliederbeitrages zur Vorlage und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung- Änderungen der dieser Satzung beigefügten Vereinsordnungen- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedschaft

Begründung der Änderung:

Höhere Flexibilität bei der Anzahl an Beisitzern.

Redaktionelle Änderung und klare Formulierung hinsichtlich Änderung des Mitgliedsbeitrages.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 14 Sitzungen des Vorstands</p> <p>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der jeweils zugeordneten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.</p>	<p>§ 14 Sitzungen des Vorstands</p> <p>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig wenn mindestens 2/3 die Hälfte der jeweils zugeordneten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.</p>

Begründung der Änderung:

Höhere Flexibilität und Praktikabilität bei Abstimmungen in Vorstand und erweitertem Vorstand.

Wenn weniger als 2/3 der zugeordneten Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der (erw.) Vorstand nicht beschlussfähig.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Die Wahlen haben in Einzelwahlgängen zu erfolgen.b) Wahl der Kassenprüfer.c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages. <p>...</p>	<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre (Jahgangsprinzip) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Die Wahlen haben in Einzelwahlgängen zu erfolgen.b) Wahl von mindestens 2 der Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages. <p>...</p>

Begründung der Änderung:

Klarstellung: Festlegung des Jahgangsprinzips bei Mitgliedern ab 16 Jahren (Jahgangs vs. Stichtagsprinzip).

Ermöglichung von Wahlen im Blockwahlverfahren anstatt in Einzelwahlgängen. Diese Formulierung lässt uns das Wahlprinzip offen.

Klarstellung hinsichtlich Anzahl und Amtsdauer der Kassenprüfer.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 17 Haftung</p> <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>§ 17 Haftung</p> <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>

Begründung der Änderung:

Entfall des kompletten Paragraphen der Haftung. Diese Regelung hat inzwischen das Gesetz §§ 31a, 31b BGB übernommen.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
§ 18 Vereinsjugend	§ 1817 Vereinsjugend

Begründung der Änderung:

Redaktionelle Änderung. Neue Nummerierung des Paragraphen 17 durch Wegfall des alten Paragraphen der Haftung. Keine weiteren Änderungen innerhalb des Paragraphen Vereinsjugend

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 20 Datenschutz</p> <p>Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.</p> <p>...</p>	<p>§ 2018 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</p> <p>Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.</p> <p>...</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.</p> <p>Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der</p> <ul style="list-style-type: none">• Speicherung• Bearbeitung• Verarbeitung• Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. <p>Jedes Mitglied hat das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none">• Auskunft über seine gespeicherten Daten;

Satzungsänderung 2017



	<ul style="list-style-type: none">• Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;• Sperrung seiner Daten;• Löschung seiner Daten. <p>Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, elektronischen oder anderen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.</p>
--	--

Begründung der Änderung:

Redaktionelle Änderung. Neue Nummerierung des Paragraphen Datenschutz durch Wegfall des alten Paragraphen der Haftung und durch vorziehen als neuer §18. Ergänzung des Paragraphen im Titel und inhaltlich um das Thema der Persönlichkeitsrechte.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
§ 20 Datenschutz	§ 20 Salvatorische Klausel Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

Begründung der Änderung:

Paragraph 20 Datenschutz wird in Paragraph 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte verschoben.
Einführung der Salvatorischen Klausel als neuer Paragraph 20

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
<p>§ 21 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.3.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 21 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen und ersetzt die alle bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>

Begründung der Änderung:

Änderung des Datums auf die aktuelle Mitgliederversammlung (im Falle einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung).
Redaktionelle Änderung und Klarstellung, dass damit alle bisherigen Satzungen ersetzt werden.

Satzungsänderung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Vorschlag 2017)
----------------------	-------------------------------

Unterschriften zur Satzung		Unterschriften zur Satzung	
1. Vorstand	1. Vorstand
2. Vorstand	2. Vorstand
Ammerbuch, den 28.03.2015		Ammerbuch, den 25.03.2017	

Begründung der Änderung:

Änderung des Datums.